

99046058061000, 99046058061000

Abwesenheitspfleger Bestellung

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/485809958/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046058061000, 99046058061000
Leistungsbezeichnung I	Abwesenheitspfleger Bestellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gerichtliche Leistungen (046)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1911.html
Teaser	Eine abwesende volljährige Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, erhält für ihrezeitnah zu regelnden Vermögensangelegenheiten, einen Abwesenheitspfleger bzw. eine Abwesenheitspflegerin.
Volltext	Eine Abwesenheitspflegschaft wird durch das Betreuungsgericht eingerichtet. Maßgeblich ist, ob eine Person unbekanntes Aufenthaltsort ist oder nicht rechtzeitig einen bestimmten Ort zur Regelung einer Vermögensangelegenheit aufzusuchen kann. Zusätzlich muss ein Fürsorgebedürfnis bestehen. Dies kann z. B. in der Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins, der Kündigung einer Wohnung, dem Verkauf eines Grundstücks bei Überschuldung liegen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag <p>Sie müssen den Antrag schriftlich einreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung <p>In der Begründung müssen Sie die Vermögensangelegenheit und das Fürsorgebedürfnis beschreiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zu eigenen Ermittlungen <p>Bevor Sie den Antrag stellen, müssen Sie selbst versucht haben, den Aufenthalt der volljährigen Person zu ermitteln, z. B. beim Landeseinwohneramt oder beim Standesamt.</p>
Voraussetzungen	<p>Abwesende volljährige Person</p> <p>Bei der zu regelnden Vermögensangelegenheit ist eine volljährige Person beteiligt, deren Aufenthalt allgemein und nicht nur dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin unbekannt ist.</p>

Modul

Sachverhalt

Fürsorgebedürfnis

Die Regelung der Vermögensangelegenheit muss notwendig sein.

Kosten

Bemerkung: Für die Führung der Pflegschaft erhebt das Gericht Kosten. Hinzu kommt die Vergütung für die Tätigkeit des Pflegers.

Kosten werden gem. Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) erhoben. In Betreuungssachen werden von der betroffenen Person Gebühren nur erhoben, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25 000 € beträgt

URL: <https://dejure.org/gesetze/GNotKG>

Konkret können entweder

- Jahresgebühren bei einer Dauerpflegschaft gem. Nr. 11104 der Anlage 1 zum GnotKG in Höhe von 10,00 € je angefangene 5.000,00 € des reinen Vermögens – mind. 200,00 € (URL: https://dejure.org/gesetze/GNotKG/Anlage_1.html) oder
- Eine Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen bei einer Pflegschaft für einzelne Rechtshandlungen mind. in Höhe 19,00 € (URL https://dejure.org/gesetze/GNotKG/Anlage_2.html) erhoben.

Dauert die Dauerpflegschaft nicht länger als drei Monate, beträgt die Gebühr abweichend von dem in der Gebührenspalte bestimmten Mindestbetrag 100,00 €.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer hängt vom Einzelfall ab.

Frist

Keine Fristen Unter Umständen ist werden Fristen durch die zu regelnde Angelegenheit vorgegeben, z.B. Erbausschlagung.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html
Rechtsbehelf	Die abwesende Person bzw. die Pflegerin/der Pfleger haben die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, § 58 FamFG
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Abwesenheitspfleger Bestellung, Absentee caregiver appointment